

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Teilnahme
von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen
in der Gemeinde Hopsten vom 28.06.2016**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), in der zurzeit. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 09.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) An den Grundschulen in der Gemeinde Hopsten werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung die Offene Ganztagschule im Primarbereich und außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen angeboten:

■ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI.NRW.1/11S.38, berichtigt 2/11S.85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

■ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI.NRW.S.43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“

■ RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABI.NRW.S.403) „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“

(2) Die offene Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

§ 2

An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule und den außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres bindend und verpflichtet im Bereich der Offenen Ganztagschule in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

(2) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen hat schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der

Gemeinde Hopsten zu erfolgen. Die Anmeldungen sind jeweils bis zum 20. März eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr einzureichen. Diese Anmeldung gilt auch für die weiteren Schuljahre, soweit nicht eine Abmeldung bis zum 31.03. zum folgenden Schuljahr erfolgt

(3) Da die Teilnahme an der Betreuung für ein Jahr bindend ist, sind abweichende Regelungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, unzumutbare Härte) möglich. Die Abmeldung ist schriftlich unter Nennung des Grundes mit zustimmender Kenntnis der Leitung der Betreuungsmaßnahme bei der Gemeinde Hopsten einzureichen.

(4) Ein Schulkind kann von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule oder an der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Schulkindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Schulkind die Ganztagsangebote bzw. Betreuungsangebote nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

(6) Das Betreuungsangebot in den Sommerferien soll grundsätzlich einen Umfang von 3 Wochen nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich, soweit ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf glaubhaft gemacht wird.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff 8. des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 4

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 20. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten in die offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme aufgenommen wird. Die

Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.

(2) Im Bereich der Offenen Ganztagschule handelt es sich um volle Monatsbeiträge, da eine Inanspruchnahme lt. den Förderrichtlinien in der Regel an allen Schultagen erforderlich ist. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist lt. den Förderrichtlinien eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

(3) Vor Beginn der Teilnahme des Schulkindes/der Schulkinder an der offenen Ganztagschule oder außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsart und -umfang gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 9 dieser Satzung.

(5) Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen bei Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme und schuljährlich mit jeder erneuten Anmeldung der Gemeinde Hopsten schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der offenen Ganztagschule oder außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig eine offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme im Primarbereich, so reduziert sich der Elternbeitrag für das jüngere Geschwisterkind um die Hälfte; weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

§ 7

Mittagsverpflegung

(1) Den Kindern der Offenen Ganztagschulen und der Betreuungsangebote wird ein gemeinsames warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert von der Gemeinde Hopsten erhoben. Eine Anmeldung erfolgt in den jeweiligen Schulen.

§ 8

Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrages nach § 5 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem

(2) Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.

(4) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Beitragstabelle in § 9 dieser Satzung (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen. Pflegeeltern werden ebenfalls in die erste Einkommensstufe der Beitragstabelle in § 9 dieser Satzung (Elternbeitrag 0,00 Euro) eingestuft.

§ 9

Beitragstabelle

Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen im Primarbereich sind in Anlehnung an die Regelungen im Kindergartenwesen sozial gestaffelt:

Beiträge für Betreuungsangebote

Einkommen	Betreuung von 7:30 bis 14 Uhr
bis 25.000 €	0,00 €
bis 37.000 €	45,00 €
bis 49.000 €	60,00 €
bis 61.000 €	75,00 €
bis 96.000 €	100,00 €
über 96.000 €	120,00 €

Für das 2. Kind wird nur die Hälfte des normalen Beitrages verlangt.
Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Beitragszahlung: 12mal im Jahr

Ferienbetreuung

Sommerferien	Osterferien (eine Woche)	Herbstferien (eine Woche)
1 Woche Betreuung = ½ Monatsbeitrag 2 Wochen Betreuung = 2/3 Monatsbeitrag 3 Wochen Betreuung = 1 Monatsbeitrag In Ausnahmefällen, nach Absprache: 4 Wochen Betreuung = 1 ½ Monatsbeiträge 5 Wochen Betreuung = 1 2/3 Monatsbeiträge	1/3 Monatsbeitrag	½ Monatsbeitrag

Hausaufgabenbetreuung:

Pauschal 20,00 € im Monat

Beiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) bis 16.00 Uhr

Einkommen	Mtl. Elternbeitrag
bis 25.000 €	0,00 €
bis 37.000 €	55,00 €
bis 49.000 €	80,00 €
bis 61.000 €	100,00 €
bis 96.000 €	125,00 €
über 96.000 €	155,00 €

Für das 2. Kind wird nur die Hälfte des normalen Beitrages verlangt.
Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Beitragszahlung: 12mal im Jahr
inkl. Ferien- und Hausaufgabenbetreuung

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Satzung vom zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Hopsten vom 14.12.2012 tritt zeitgleich außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 19.08.2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.